

Zeitschrift: Heimatbuch Meilen
Herausgeber: Vereinigung Heimatbuch Meilen
Band: 61 (2021)

Artikel: Übler Täter, übler Staat : ein Mordprozess mit Hinrichtung 1803
Autor: Kummer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übler Täter, übler Staat: Ein Mordprozess mit Hinrichtung 1803

Peter Kummer*

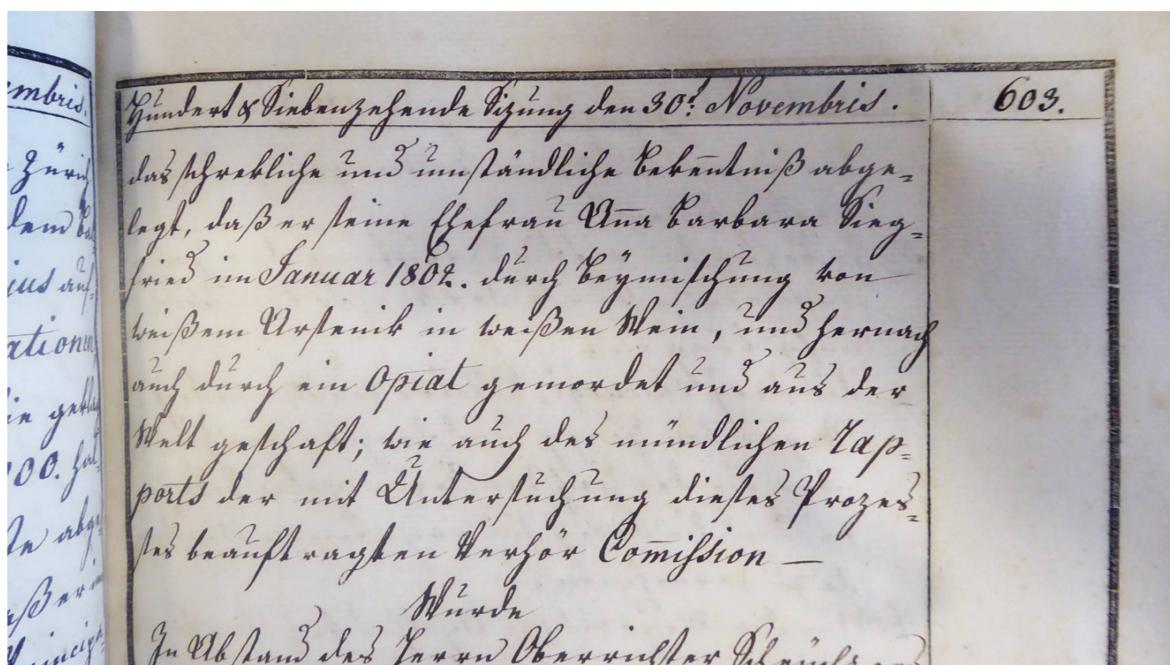
«1803. Am 28. Dezember wurde Hans Heinrich Hochstrasser von Meilen, wohnhaft zu Zürich, wegen Diebstählen, Beträgereien und Vergiftung einer Frau von dem verfassungsmässigen Mordgericht zum Tod durchs Rad verurteilt, dass Urtheil aber noch am nämlichen Tag zu grossem Missbelieben des Obergerichts von Kleinen Rath gemildert und Hochstrasser am folgenden Tag mit dem Schwert hingerichtet, sein Kopf auf dem Galgen aufgepflanzt.»

So lautet der kurze Text in Friedrich Vogels «Denkwürdigkeiten». Ein entsprechender Hinweis ist ziemlich versteckt auch in Stelzers «Geschichte der Gemeinde Meilen» zu finden. Dabei stimmt allerdings beide Male der Vorname nicht: Der Delinquent, um den es hier geht, hiess Hans Ulrich Hochstrasser, und er scheint nach den Hexenprozessen der einzige Meilemer gewesen zu sein, der zum Tode verurteilt wurde. Es geht hier aber nicht nur um seinen Fall, sondern auch um einen Blick in das damalige Strafrecht und damit auch auf einen Staat im Umbruch von der Revolution in die Reaktion. Gleich nach Hochstrassers Hinrichtung erschienen zwei Broschüren, von denen die eine den Prozessverlauf festhielt, die andere die geistlichen Gespräche mit ihm im Gefängnis.

Am 28. Dezember 1803 wurde der letzte Meilemer hingerichtet.

Hochstrassers erste Lebensphase und erste Vergehen

Nach Meinung des Berichterstatters W. hat «vielleicht seit Jahrhunderten» kein Prozess so viel Aufmerksamkeit gefunden wie derjenige von «Hans Ulrich Hochstrasser,



Ausschnitt aus dem Protokoll des Geständnisses von Hochstrasser.

Sohn aus Obermeilen, sesshaft in Zürich». Hochstrasser wird beschrieben als hager, überdurchschnittlich gross «und von einer Gesichtsbildung, welche unter die verworfenen gezählt werden kann» (W.). Er wurde – was sich bisher noch nicht verifizieren liess – angeblich 1774 «von rechtschaffnen Eltern geboren und erzogen und sogar in ausserordentlichen Unterricht geschickt. [Eine allgemeine Schulpflicht gab es noch nicht.] Als Knabe schon äusserte er viel Neigung zum Handeln und wenig Hang zur Gewissenhaftigkeit». So soll er Bäumchen verkauft haben, die er zum Teil gestohlen hatte (C.). Laut Pfarrbuch stand das elterliche Bauernhaus im Obermeilemer Oberdorf, das heisst an oder nahe der alten Landstrasse, und zur Familie zählten acht Kinder.

Von 1789 bis 1793 war Hochstrasser in Brugg tätig – in welcher Funktion, erfahren wir nicht – und bestahl dort unter Missbrauch des in ihn gesetzten Vertrauens seinen Arbeitgeber, der ihn anscheinend deswegen entliess. Für die nächsten

zwei Jahre kehrte der junge Mann wieder ins Elternhaus zurück. Der nächste Arbeitgeber entliess ihn wegen nicht näher definierter Untreue. Generell handelte es sich anfänglich um kleinere, unauffällige Vergehen, die Hochstrasser aber laufend steigerte. 1799 soll er das Haus «zur Reblabue» an der Torgasse in Zürich für 4000 Gulden gekauft haben, das nun seine Wohnadresse wurde – finanziert mit Geld des Vaters und wohl auch von seinen Betrügereien.

1801, auch das Todesjahr des Vaters, heiratete Hochstrasser gemäss Pfarrbuch Anna Barbara Syfrig (bei unseren Autoren: Siegfried), die 6000 Gulden in die Ehe einbrachte. Auch nach der Vermählung und dem plötzlichen Tod seiner Frau liess sich Hochstrasser verschiedene weitere Betrügereien zuschulden kommen, was schliesslich ruchbar wurde bzw. «stillschweigendem Argwohn die Sprache» verlieh (C.) Es kam zu gegenseitigen Klagen, und Hochstrasser begab sich bereits 1802 «freywillig» (W.) in Untersuchungshaft «in einem besseren Zimmer und bei selbstgewähl-

ter Kost» (C). 1803 wurde er im Sommer mehrere Male auf dem Rathaus verhört, wobei er sich anscheinend in viele Widersprüche verstrickte.

Ein Gerichtsverfahren läuft an

Wir befinden uns in dieser Zeit in einer zwar wackelnden, aber anscheinend immer noch irgendwie funktionierenden Helvetik, sodass das zuständige Distrikengericht die Vernehmungsakten direkt an das Justizdepartement in Bern sandte und um «Instruktion zur Fortsetzung der Prozedur» ersuchte. Nach entsprechenden Abklärungen sollte nun «Criminal-Anklage» erfolgen. Allerdings machte sich nun beim zerbröckelnden Staat doch ein gewisses administratives Chaos bemerkbar, war doch die Klage, wie es scheint, zwischenzeitlich verloren gegangen und musste erneut erhoben werden. Schliesslich gelangte die Sache ans zürcherische Obergericht, das sich «freytags den 14ten Octobris 1803» der Sache annahm, zehn Tage nach Anhörung einer Zuschrift des «hießigen Distriktgerichts». Dieses hatte Hochstrassers Betrugsfälle an das Obergericht überwiesen, welches nun seinerseits seine Verhörkommission beauftragte, ihre Arbeit «mit Beförderung an Hand zu nehmen».

Bei den beginnenden Verhören soll Hochstrasser gemäss W. «freywillig» und «ganz ungezwungen» Diebstähle, Unterschlagungen und Beträugereien im Betrag vieler tausend Gulden gestanden haben, teils sogar – ob aus Renommiersucht? – in höheren Beträgen als tatsächlich begangen. Einmal wird erwähnt, er habe einen ihm

«aus Zutrauen in den gefährlichen Zeiten» zum Aufbewahren gegebenen Betrag in Gulden «bey einem Juden in Louis d'Or umgesetzt». Man kann sich natürlich fragen, wie derart viele Beträugereien innert kurzer Zeit möglich waren. So ist wohl anzunehmen, dass Hochstrasser entgegen der von W. behaupteten «verworfnen Gesichtsbildung» – der 1801 verstorbene Physiognomiker Johann Caspar Lavater lässt grüssen – über eine gewinnende, vertrauenerweckende Ausstrahlung verfügt haben muss; C. spricht ausdrücklich von «einnehmendem Betragen».

Freiwilligkeit unter Folter?

Zurück zu den angeblich «freywillig» und «ganz ungezwungen» gestandenen Vergehen. Bereits acht Tage nach Beginn des Gerichtsverfahrens ermächtigte das Obergericht seine Verhörkommission, Hochstrasser wegen dessen Widerständigkeit «beÿ fernerer Verweigerung auch unter Züchtigung an der Stud [dem Schandpfahl] zu verhören» oder «in verschärfter Gefangenschaft» auf «Waßer und Brod zu sezen» bzw. «benöthigenfalls peinlich» weiterzuführen, was denn auch geschah. Solche Folter erklärt zumindest zum Teil Hochstrassers erzwungene Geständnisse, die er dann vor Gericht angeblich «freywillig» und «ganz ungezwungen» wiederholte (und erst später widerrief).

Aus Furcht vor neuen Folterungen wagten Angeschuldigte gemäss Wettstein kaum je, ihr vorheriges Geständnis zu widerrufen. Indes hatte Hochstrassers Verhalten auch mit ihm selbst zu tun. So zeigte sich sein ihn im Dezember 1803 begleitender

Geistlicher spürbar darüber erschüttert, dass Hochstrasser auch ihm gegenüber am einen Tag alle ihm vorgeworfenen Vergehen mit grösster Inbrunst, wenn auch ohne jede Reue gestand, sie indessen am anderen Tag mit gleicher Leidenschaft bestritt, und so den ganzen Monat lang.

Geständnis eines Mordes

Nachdem sich der Prozess bis in den November hingezogen hatte, antwortete Hochstrasser am 30. jenes Monats auf die Frage, ob er dem letzten Verhör noch etwas beizufügen habe, laut Broschüre wiederum «frey und ganz ungezwungen», jedenfalls umständlich und ausführlich, ein Verbrechen, das alles bisher Gestandene weit überbot: Er habe nämlich seiner Ehefrau Anna Barbara Sigfrid (zum Namen siehe Bemerkung weiter oben!) am 25. «Juny» 1802 «eine Bouteille guten weißen Weins mit weißem Arsenik vermischt» vorgesetzt und sichergestellt, «daß sie wirklich davon getrunken». Sie habe davon «während dem Mittagessen gar heftige Convulsionen bekommen», was sie «sogleich der Sprache beraubt» habe. Später habe er ihr, «da es zu lange gewährt», «des Nachts noch Opiatspiritus in einem Theelöffelchen eingegeben, [worauf] sie dann um Mitternacht wirklich gestorben» sei. Zusätzlich wurde ruchbar, dass Hochstrasser ein angebliches Testament der Verstorbenen, das ihm «über den gesetzlichen Vortheil hinaus den lebenslänglichen Genuß ihres ganzen Vermögens zusichert[e]», erst zwei Tage nach ihrem Tod durch Zeugen habe unterschreiben lassen. (Details aus dem Gerichtsprotokoll.)

Arsenik war als übliches Rattengift leicht erhältlich (im Falle Hochstrassers laut C. samt Opiatspiritus über einen herumreisenden Händler) und das häufigste Mittel für Giftmord sowie im Körper des Opfers nicht nachweisbar. Und ein Geständnis war damals nicht nur Voraussetzung einer Verurteilung, sondern reichte umgekehrt auch ohne zusätzliche Ermittlungen aus; eine Exhumierung der Leiche hätte ja ohnehin nichts zur Klärung beitragen können.

Der Mordprozess beginnt

Das Gericht beschloss darauf jedenfalls, die Verhöre über die vorher behandelten Vergehen vorläufig zu sistieren. (Später vernehmen wir, dass unter den von Hochstrasser finanziell Geschädigten auch die Meilemer Rudolf Wunderli, «Untermüller» – also Inhaber der Unteren Mühle – sowie ein Jakob Leemann zählten). Das Obergericht war nun durch ausgelosten Zuzug von vier weiteren Mitgliedern (siehe Kasten) zum Malefiz- oder Blutgericht zu ergänzen, welches die Vorfrage zu klären hatte, «ob das Verbrechen todeswürdig seye», und hernach, welches die Todes- oder Strafart sein sollte.

Nach wiederholten Schuldbekenntnissen Hochstrassers und deren Widerrufung erklärte das Malefizgericht die Beweisaufnahme am 8. Dezember für beendet, und am 13. Dezember beschloss es «einmühlig»: «Es finde die Anklage eines Capital Verbrechens gegen Hs. Ulrich Hochstraßer statt, und [...] daß der Tag der Final Sentenz über denselben auf den 28ten dieß angesezt seyn solle.» Von die-

ser Verfügung war «dem Kleinen Rath [der Regierung] und den HH. Geistlichen am Großen Münster ungesäumt Notiz zu geben [und] der Verhör Commission aufgetragen, dem Inquisiten nach gewohnter Übung einen Vertheidiger zuzuordnen». Hochstrasser dagegen erklärte, sich selber verteidigen zu wollen. Im «Finalverhör» vom 27. Dezember widerrief er erneut alles Eingestandene mit der Begründung, dieses sei nur wegen der «ausgestandenen Leiden und [der] Furcht vor Erneuerung derselben» geschehen, und er bezeugte erneut seine Unschuld.

Administrative Vorkehrungen

Unterdessen hatte das Gericht Polizei, Behörden und die Geistlichkeit über den Stand der Dinge informiert. So beschloss der Kleine Rat am 17. Dezember, also noch bevor das Urteil überhaupt gefällt war, die nötigen polizeilichen Vorkehrungen, da-

mit am Tag der Hinrichtung «keinerley Gewühl noch Unfug vorgehe». Ebenso wurde der Ratsherr bestimmt, welcher «der Execution des Urtheils im Namen der Regierung beywohnen und darauf achten [sollte], daß die Execution also vor sich gehe, wie Urtheil und Recht ergangen». Schliesslich, und da zeigt sich das Interregnum zwischen zwei Regimes, demjenigen der Helvetik und der Mediation, waren «sogleich zwey Mäntel von der Standesfarbe» verfertigen zu lassen, welche von dem erwähnten Ratsherrn zur Hinrichtung und den die Geistlichen «in den Thurm» [den Wellenberg] begleitenden Standesbedienten getragen werden sollten – dies alles natürlich mit entsprechender Mitteilung auch ans Gericht. In der Helvetik waren die Kantone nur Verwaltungsbezirke der Zentralregierung gewesen, nun konnten sie wieder alle Attribute eines (Teil-)Staates in Anspruch nehmen.

Die Todesstrafe und ihr Vollzug

Vor 1798, also in der Alten Eidgenossenschaft, waren die Kantone strafrechtlich souverän – alle ohne ein geschriebenes Strafrecht, was den Richtern einen grossen Ermessensspielraum zugestand. Dies hatte zur Folge, dass sehr ähnliche Delikte je nach Fall sehr unterschiedlich bestraft wurden – je nachdem, was die Richter jeweils für gesunden Menschenverstand hielten und was zu ihrem moralischen Gewissen passte.

Todesstrafen im Speziellen waren für Mord, Raub und Brandstiftung regelmässig vorgesehen, ebenso für «widernatürliche Unzucht», aber am häufigsten wurden sie für Diebstahl verhängt. Da ein Beschuldigter nur verurteilt werden konnte, wenn er geständig war, half man, wenn dies nicht freiwillig geschah, mit einem «peinlichen Verhör» nach, was gleichbedeutend mit Folter war. Im engeren Sinn, also mit eigens dafür vorgesehenen Instrumenten (z.B der sprichwörtlich gewordenen Daumenschraube), vollzog man sie in Zürich unter dem Einfluss der Aufklärung ein letztes Mal 1777. Was aber blieb, waren Zwangsmittel wie Dunkelhaft, Entzug von Wasser und Brot oder Züchtigung mit Ruten «an der Stud», dem Schandpfahl.



Öffentliche Enthauptung mit dem Schwert auf einem gemauerten Rondell. Kupferstich von Daniel Chodowiecki aus dem Jahr 1774.

Hinrichtungsarten

Man unterschied zwischen «qualifizierter» bzw. «geschärfter» Todesstrafe – durch Rädern, Vierteilen, Verbrennen, Pfählen (Aufspiessen), Ertränken und Lebendigbegraben – und «privilegierter» (!) Todesart – Hängen und Enthaupten durch das Schwert. Vom 17. zum 18. Jahrhundert nahm der Anteil der Ersteren und die Gesamtzahl der Hinrichtungen im zürcherischen Einflussgebiet ab. Eine gewisse Kompensation erlaubte sich das Gericht, indem man den Kopf des Enthaupteten wenigstens zuweilen auf einen Pfahl steckte und/oder den Rumpf des Enthaupteten aufs Rad flocht. So oder so wurden Hinrichtungen weiterhin unter Anwesenheit eines zahlreichen Publikums öffentlich und sehr zeremoniell vollzogen – offiziell zur Abschreckung («Generalprävention»), faktisch als «nervenkitzelndes Schauspiel und willkommene Abwechslung» für das Volk (Wettstein). Abgeschafft hat die Todesstrafe im 18. Jahrhundert anno 1772 einzig das habsburgisch regierte Grossherzogtum Toscana.

Erst das «Peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik» schuf ein gesamtschwei-

zerisch kodifiziertes Strafrecht. Es hob zwar die Todesstrafe nicht auf, aber wenigstens die grausamsten («qualifizierten») Formen davon sowie die Folter. Die Helvetik dauerte indes nur wenige Jahre: 1803 erhielten die Kantone ihre strafrechtliche Souveränität zurück, womit die meisten, insbesondere Zürich, zur Willkür der vorrevolutionären Zustände zurückkehrten – also just beim Prozess Hochstrasser.

Zuständigkeiten

Wer urteilte in Zürich über die Übeltäter? Die höchste richterliche Instanz im Kanton Zürich hiess schon damals Obergericht, war aber bloss eine neun bis elf Mitglieder zählende Kommission des Grossen Rates (Parlament) unter dem Präsidium eines Mitglieds des Kleinen Rates (Regierung). Einen Staatsanwalt gab es damals nicht, die Untersuchung des Falles erfolgte durch die «Verhör-Commission» des Obergerichtes. Wenn es um Kapitalverbrechen ging, wurden dem Obergericht als Malefizgericht noch vier ausgeloste Mitglieder des Kleinen Rates beigeordnet. Eine unabhängige Justiz gab es also noch nicht.

Das Urteil

Am Mittwoch, 28. Dezember, dem ordentlichen Wochentag für Todesurteile, versammelte sich das Malefizgericht um sieben Uhr morgens, laut Broschüre unter grossem «Zudrang des Volkes von allen Ständen und Altern». Hochstrasser wurde nun aus dem Gefängnis «mit der Wache herbeygeführt, und auf dem Wege blickte er frech umher und that, als ob alles ihn nichts anginge». Der öffentliche Ankläger eröffnete die Sitzung mit der Anklage, dem Lebenslauf des Angeklagten und der Liste der begangenen Verbrechen und endete mit 15 Rechts-sätzen, die aber leider in der Broschüre nicht erwähnt werden. Bei seiner Verteidigung bezeichnete sich Hochstrasser als unschuldig und seine Geständnisse als erzwungen. Um halb zwölf Uhr wurde er in den Wellenberg zurückgeführt, und um vier Uhr nachmittags wurde, wie es scheint, in Abwesenheit des Angeklagten durch den Gerichtspräsidenten das Todesurteil «dem versammelten Volke» verlesen.

In den zum Urteil führenden Erwägungen steht in den offiziellen Akten der interessante Satz: Die «bekanntesten Prozessformen und die besten Criminalisten [würden] darin übereinstimmen, daß ein freywilliges Geständniß keiner Wiederholung bedürfe». Dessen Widerruf bedurfte keiner weiteren Untersuchung, wie übrigens auch das Geständnis selbst nicht auf dessen Wahrheitsgehalt überprüft werden musste – was heute selbstverständlich wäre. Zwar heisst es, das Gericht habe, soweit es «die Umstände und

die Lage der Zeit» erlaubt hätten, diesbezügliche «Verifikationen» vorgenommen, aber nennt diese nicht.

Die Vergiftung der Ehefrau betrachtete das Malefizgericht als eine der «schwersten Arten von Meuchelmord». «Einmüthig» befand es deshalb: «Es habe der Inquisit Hs. Ulrich Hochstraßer ein todeswürdiges Verbrechen begangen.» Indes erkannte es nur noch «durch Mehrheit der Stimmen», «daß der Delinquent Morgens zur gewohnten Zeit aus dem Wellenberg vor das Rathhaus geführt, ihm das Urtheil vorgelesen und er dann dem Scharfrichter übergeben werde, welcher ihm die Hände rückwärts binden, ihn hinaus auf die gewohnte Richtstatt führen und daselbst durch das Rad von oben herab vom Leben zum Tod bringen, hernach aber seinen Körper unter dem Hochgericht auf dem Grien auf das Rad flechten solle». Mit anderen Worten: eine «qualifizierte» Todesstrafe.

Aus Hochstrassers Vermögen sollten die Anteile von Mutter und Geschwistern abgetrennt und vom Rest die Prozesskosten bezahlt und die Betrogenen entschädigt werden. Wer allenfalls Hochstrassers Tod ahnden oder «dagegen thäte, mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, der oder dieselben sollen in dieselben Fußstapfen stehen» wie Hochstrasser.

Kleiner Rat und Obergericht im Clinch

Unmittelbar danach wurde es staatspolitisch. Der mit Mehrheit gefasste Gerichtsentscheid zur Art der Hinrichtung war nicht nur ein Rückfall hinter die eben abgeschlossene Helvetik, sondern – wenn wir



Variante des Räderns mit Eisenstange. Detail einer Radierung aus «Les misères et les malheurs de la guerre» von Jacques Callot aus dem Jahr 1633.

Das Rädern – eine einfallsreiche und grausame Todesstrafe

Wer hat sich nicht schon «wie gerädert» gefühlt? Aber das Rädern gehörte zu den schrecklichsten Hinrichtungsmethoden: Zuerst wurden dabei dem Verurteilten alle Gliedmassen und der Rücken zerstossen, sodann der nun sehr flexible Körper in die Speichen eines grossen Wagenrades geflochten und schliesslich daran festgebunden. Zerbrach man die Glieder «von unten», das heisst von den Unterschenkeln her, verlängerte dies die Qualen bei vollem Bewusstsein noch besonders, erfolgte dies hingegen «von oben», mit einem gezielten Schlag auf Kopf, Kehle, Genick oder Brustkorb, verkürzte es sie als eine Art «Gnadenstoss». Am Schluss richtete man das Rad mithilfe eines Pfostens auf. Dort blieb das Opfer nicht nur bis zum Tod, was bis zu drei Tagen dauern konnte, sondern, zur Abschreckung, bis die Leiche verwest oder von Raben zerfressen war. Dass sie dabei fürchterlich stank, kann man sich denken.

richtig informiert sind – zurück ins Jahr 1628, wo letztmals eine Todesstrafe durch Rädern verhängt worden war. Anscheinend war der Kleine Rat, die Regierung, doch ein bisschen weniger reaktionär eingestellt als das Gericht, denn er mischte sich nun ein und milderte das «Urtheil des verfassungsmässigen Criminal=Gerichts» umgehend in dem Sinne, dass Hochstrasser zwar hingerichtet werden solle, aber durch das Schwert, also unter geringerer Qual. Seinem Beschluss gemäss – wohl als Konzession an das Gericht und an eine an Details interessierte Zuschauerzahl – sollte der abgehauene Kopf danach immerhin noch gepfählt und der Körper «auf dem Grien unter dem Hochgericht auf das Rad gelegt», also gerädert werden, womit nachträglich geschah, was sonst als Hinrichtungsart selbst vorgesehen gewesen war. («Grien», was auf Zürichdeutsch «Kies» bzw. eine davon gebildete Sandbank oder Insel bedeutet, meint hier eine traditionelle zürcherische Hinrichtungsstätte beim Zusammenfluss von Schanzengraben und Sihl.)

Die Vollstreckung

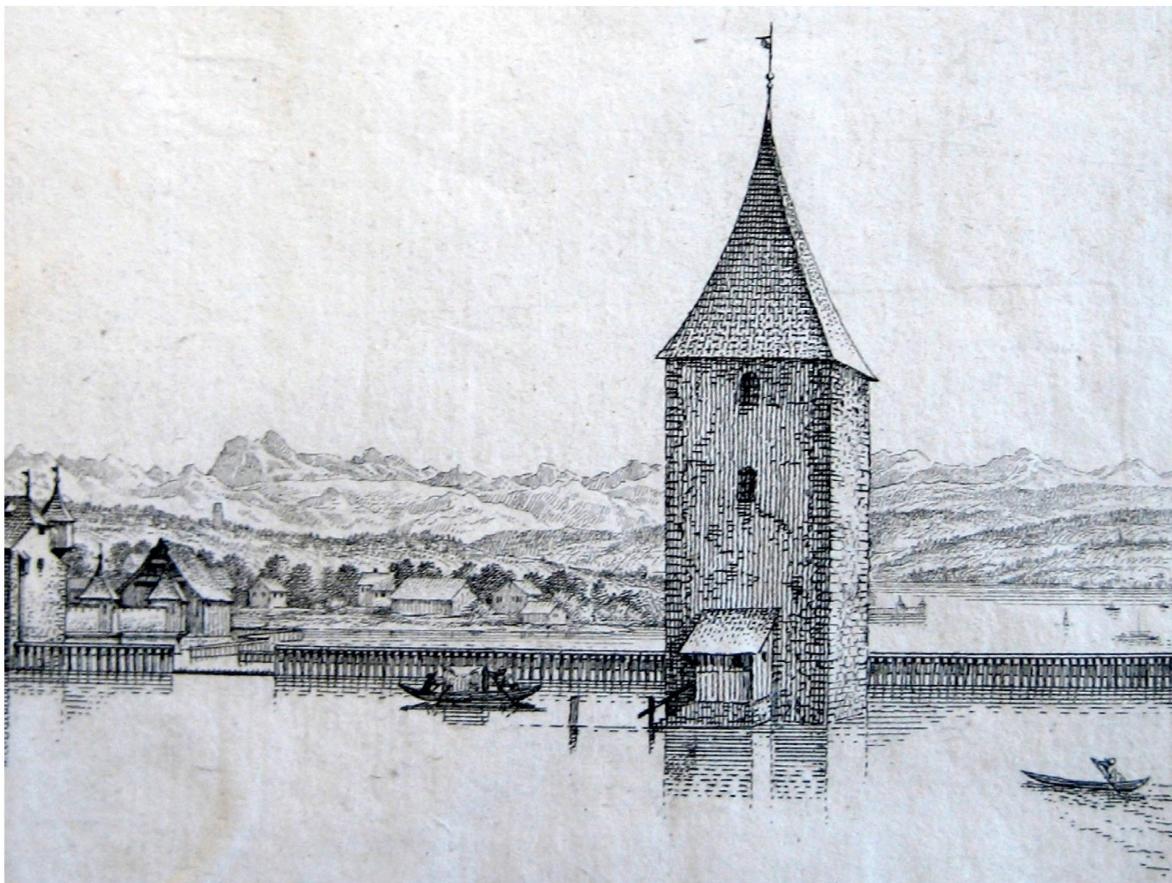
Die einem Ritual gleichenden Hinrichtungen seien wie folgt beschrieben: Geistlichkeit, Weibel und Landjäger holten am Donnerstag um ein Uhr den Verurteilten unter Glockengeläute vom Wellenberg ab, führten ihn über die Schifflände vor das Rathaus, wo er unterhalb der Treppe die Aufzählung seiner Verbrechen, sein Geständnis und das Urteil anzuhören hatte, das von einem Fenster des Grossratsaales verkündet wurde. W. gibt dann für den Fall Hochstrasser die «vortreffliche» pastorale Ansprache von Leutpriester Cramer im Wortlaut wieder, worauf wir hier verzichten. Danach fesselte der Scharfrichter den Delinquenten und führte ihn, begleitet von zwei Geistlichen, über die Gemüsebrücke die Strehlgasse hinauf und zum Rennwegtor hinunter, wo dem Verurteilten jeweils der letzte Trunk gereicht wurde, und schliesslich zur Richtstätte beim Grien, die sich etwas ausserhalb der heutigen Sihlporte befand. Die Broschüre wiederum beschreibt die Hinrichtung selbst erstaunlich kurz wie folgt: «Hochstrasser wurde nun auf den Rabenstein geführt, setzte sich ruhig auf den Stuhl und ward glücklich [!] enthauptet. So wie sein Haupt abgeschlagen war, stand der Körper plötzlich auf und taumelte zur Erde!» – worauf vom Verfasser nochmals sieben Zeilen moralische Betrachtungen folgen. Der Bericht der Zürcher Zeitung (heute NZZ) lautete diesbezüglich wie folgt:

«Unter einer zahllosen Menge von Zuschauern [bei W. «viel tausend»] wurde der Unglückliche zur Richtstätte geführt. Er scheint an seinem letzten Lebenstag zu

bessern Gesinnungen zurückgekommen zu seyn, da er noch [...] vor dem Malefizgericht die freywillig eingestandnen Verbrechen mit bedauernswürdiger Verstocktheit und Hartnäckigkeit ableugnete. Auf seinem Todesgang betheete er beständig, ernstlich und aufmerksam und bezeigte Reue und Schmerz über seine begangenen Verbrechen. Die Geistesgegenwart verließ ihn nicht bis an sein Lebensende, und starb er [zwar] nicht mit Standhaftigkeit, so geschah es doch mit Fassung und mit der Empfindung, die Todesstrafe wirklich verdient zu haben.» Die Zeitung fügt schliesslich – gewissermassen als «Moral von der Geschicht» – die folgende Betrachtung an: «Im Leben und im Tode war er ein warnendes Beispiel, zu welchen abscheulichen und unmenschlichen Handlungen die unselige Leidenschaft des Geizes und der Habsucht einen Menschen verleiten und in einen Zustand der Verblendung und Verstocktheit versetzen kann, wo die kräftigsten Versuche, ihn zur Selbstkenntniß und Besserung zu bringen, leider oft ganz unwirksam bleiben.»

Die Reaktion des Malefizgerichts

Das Malefizgericht verwahrte sich am folgenden Silvester (!) «feierlich» gegen den Beschluss des Kleinen Rates. Dämpft fühlte es sich – insofern sogar verständlicherweise – wohl auch deswegen, weil ihm der Ratsentscheid am 29. Dezember «erst nach 4 Uhr nachmittags», also nach vollzogener Hinrichtung, zugestellt worden war. Am 10. Januar 1804 stellte der Kleine Rat dann fest, eine gesetzliche Grundlage für Begnadigungen sollte baldmöglichst geschaffen werden.



Im Wellenberg sass Hochstrasser bis zu seiner Hinrichtung ein. Der Stich von Johann Balthasar Bullinger aus dem Jahr 1770 zeigt ihn von Norden.

Der Wellenberg als ehemaliger Gefängnisturm

Der Wellenberg war ein zur Stadtbefestigung zählender, etwa 15 Meter hoher, mitten in der Limmat zwischen Rathaus und Bauschänzli stehender Turm aus dem 13. Jahrhundert. Die neun meist unheizbaren, auf drei Böden verteilten Gefängniszellen waren zum Teil so niedrig, dass man darin kaum aufrecht stehen konnte. Im Erdgeschoss stand ein grosser hölzerner Pfosten, an den Gefangene zur Auspeitschung gebunden werden konnten. 1837/38 erfolgte die Abtragung des Turmes, weil er der Schifffahrt im Wege stand.

Nachwort

Als Leserin, Leser braucht man sich den Namen Hochstrasser als eines Einzeltäters nicht zu merken. Er muss nicht in die Meilemer Geschichte eingehen, zumal er ja ohnehin nicht nur Täter, sondern mit seiner Triebhaftigkeit und Unbeständigkeit offensichtlich ein Psychopath war. Heute würde man ihn wohl im Zusammenhang mit einem Strafverfahren psychiatrisch auf die Möglichkeit einer antisozialen Persönlichkeitsstörung begutachten und zu therapieren versuchen. Hingegen zeigt der aufgerollte Fall, welche Entwicklung die Strafjustiz in wenig mehr als 200 Jahren durchgemacht hat. Sie stand damals dem Mittelalter noch deutlich näher als etwa der mitteleuropäischen Gegenwart. Wenn man sich heutzutage entsetzt über Gewaltstrafen in gewissen Ländern, so muss man konstatieren: Ganz ähnlich ging es bei uns in der Strafjustiz vor noch nicht allzu langer Zeit ebenfalls zu.

Bibliografie

Quellen

Staatsarchiv Zürich:

- Handschriftlich: Protokolle Ober- bzw. Malefizgericht: YY 7.1, S. 457–686
- Internet: Protokolle Kleiner Rat: MM 1.4 RRB 1803/1432 ff.

Zeitgenössische gedruckte Berichte und Erinnerungen:

- Zürcher Zeitung, 30.12.1803
- [W*:] Beschreibung der Verbrechen, Urtheil und Hinrichtung des Hans Ulrich Hochstrassers von Meilen im Canton Zürich, Geschrieben in Zürich, den 28. Dec. 1803. Zürich 1804. Standort: StAZH; zitiert als «W.»
- Johann Jakob Cramer: Leben und Ende Hans Ulrich Hochstrassers von Meilen. Beiträge zur näheren Kentniß des Menschen in Lebensbeschreibungen hingerichteter Missetäter. Erstes Heft, von J.C., Diakon und Leupriester am Grossen Münster in Zürich, Zürich 1804. Standort: ZB Zürich, Alte Drucke; zitiert als «C.»
- Heinrich Escher: Vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechts-Wissenschaft, veranlasst durch die Bearbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches. Zürich 1822
- Heinrich Escher: Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren. Zürich 1866

Sekundärliteratur

Gedruckt:

- August Bernlochner: Der Kanton Zürich in der Restauration, Diss. phil. I, Zürich 1937
- Bluntschli, J. C.: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1838
- Bruno Fritzsche, Max Lemmenmeier: Vom Regiment der «Gnädigen Herren» zur direkten Demokratie, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1994
- Lukas Gschwend: Artikel «Todesstrafe» im Historischen Lexikon der Schweiz, Internetversion vom 24.10.2012, abgerufen am 29.6.2021
- Thomas Weibel: Der zürcherische Stadtstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich, Band 2, Zürich 1996
- Friedrich Vogel: Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820, Zürich 1845
- Friedrich Vogel: Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1841
- Erich Wettstein: Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich, Winterthur 1958

Internet

www.focus.de/wissen/experten/genesis/die-mittelalterliche-foltermethode-des-raederns-wie-viele-menschen-wurden-mit-dem-rad-hingerichtet_id_3711465.html (abgerufen am 29.6.21)

* Peter Kummer war langjähriger Redaktor des Heimatbuchs Meilen.